

II-2150 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1080/J

A N F R A G E

1984 -12- 14

der Abgeordneten Hubert Huber
und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr
betreffend die Erlassung von Rechtsvorschriften zur Regelung
von Tiertransporten

Auf Grund der immer stärker werdenden internationalen Verflechtung der Wirtschaftsbeziehungen im allgemeinen und im besonderen infolge der starken Zunahme der Export-Orientierung der österreichischen Landwirtschaft ist die Ausfuhr von Lebend-Vieh von Österreich in die Staaten der EFTA, aber auch der EWG sowie zum Teil auch in die COMECON-Staaten in den letzten Jahren weiter angestiegen.

Ein Großteil dieser Tiertransporte wird auf der Schiene bzw. auf der Straße abgewickelt.

Darüberhinaus sind aber infolge der hervorragenden Zuchtergebnisse einerseits und infolge der Wirtschafts- und Entwicklungshilfetätigkeit Österreichs andererseits auch viele Tiertransporte auf dem Luftweg abgewickelt worden. Auch dieses Kontingent von Tiertransporten per Flugzeug nimmt weiter zu.

Sowohl was den Transport auf dem Land, als auch auf dem Luftweg betrifft, bestehen z.T. völlig unbefriedigende Verhältnisse.

Während vor allem die Tierschutzgesetze der Länder detaillierte Verwaltungsstraf-Tatbestände und Bestimmungen gegen Tierquälerei vorsehen sowie Regelungen den Tierschutz betreffend auch im Strafgesetzbuch und im Tierversuchsgesetz enthalten sind, so besteht im Bereich des Tiertransportwesens noch ein großer Nachholbedarf, was den damit verbundenen Tierschutz rechtlich gesehen betrifft.

Die geltende Rechtslage ist zunächst im Hinblick auf das Europäische Tiertransportübereinkommen aus dem Jahre 1973 zu sehen. Dieses Abkommen steht seit dem 15. 3. 1974 in Kraft. Es enthält genaue Bestimmungen über die Transporttauglichkeit der Tiere, über deren veterinär-medizinische Aufsicht über den angemessenen Transportraum, über die notwendigen Lüftungs- und Fütterungsmaßnahmen sowie über die Behandlung verletzter und kranker Tiere.

Dazu kommen noch Bestimmungen über die beschleunigte Abwicklung der Grenzformalitäten bei internationalen Tiertransporten.

Österreich hat mit der Ratifizierung dieses Übereinkommens die Verpflichtung auf sich genommen, für die Anwendung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Da es sich bei diesem Übereinkommen jedoch um einen Staatsvertrag nach Art. 50 Abs. 2 V-BG handelt, besteht somit ein "Erfüllungsvorbehalt" mit der Auswirkung, daß dieser Staatsvertrag derzeit noch immer keine innerstaatlichen Rechtswirkungen erzeugt.

Derzeit kann also - mehr als 10 Jahre nach Gültigkeitsbeginn - auf dieses Europäische Tiertransportübereinkommen noch immer kein Vollzugsakt gestützt werden.

Dieser Staatsvertrag mit Erfüllungsvorbehalt kann derzeit nicht einmal die Voraussetzung für eine Erfüllungsverordnung bilden, da diese notwendigerweise eine gesetzliche Grundlage haben muß (vgl. Art. 18 Abs. 2 B-VG).

Da die in Österreich geltende Rechtslage dem Europäischen Tiertransportübereinkommen nicht entspricht, bedeutet dies, daß die Bundesgesetzgebung seit dem Zeitpunkt 15.3.1974 säumig ist.

Zur Beseitigung dieses, sich auf den Tierschutz nachteilig auswirkenden Zustandes müßten daher raschestens vom Gesetzgeber die entsprechenden Gesetze erlassen werden.

- 3 -

Im Sinne der Abänderung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Tieren müßte aber ausschließlich die im § 134 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes 1957 enthaltene Verpflichtung endlich erfüllt werden, wonach die Beförderung von Tieren in Zivilluftfahrzeugen durch Verordnungen genauer zu regeln ist.

Eine solche Verordnung ist nämlich bis heute noch nicht ergangen!

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wann ist mit der Erlassung der für die Tiertransporte in Zivilluftfahrzeugen regelnden Durchführungsverordnungen gemäß dem Luftfahrtgesetz 1957 zu rechnen?
- 2) Sind Sie bereit, sich im Zusammenwirken mit dem Herrn Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz für eine möglichst rasche Herstellung einer dem Europäischen Tiertransportübereinkommen entsprechenden Rechtslage durch Erlassung entsprechender Bundes- und Landesgesetze einzusetzen!